

Abschlussklausur Rechtsgeschichte (Bachelor: Assessment)

A. Textinterpretation (30 Punkte)

(...) Drittes Hauptstück: Beweis der Existenz des allgemeinen deutschen Privatrechts (...)

§ 79 (...) Natur des gemeinen deutschen Privatrechts

Die erstaunliche Vorliebe unserer Rechtsgelehrten für das ausländische, insonderheit
5 römische Recht (...) und falsche Begriffe von der wahren Natur eines gemeinen Rechts
(...) sind allein Ursach(e), daß man alle deutschen Rechte für particulare und Spezial-
rechte (§ 7) zu erklären wagen durfte. Berichtigt man diesen Begriff vom gemeinen
Rechte (...) und entsagt auf gut deutsch jener Vorliebe: so läßt sich leicht begreifen, daß
es nicht in eben der Masse ein gemeines deutsches Privatrecht gibt, in welcher das römi-
10 sche diesen Namen verdient; sondern daß in der Anwendung letzteres noch dem erste-
ren nachstehen müsse.

§ 80: Beweis seines Daseyns

Denn 1) wir haben allgemein verbindliche Reichsgesetze, welche vieles zum Privatrecht
gehöriges enthalten (§ 41); 2) gibt es allgemeine Reichsgewohnheitsrechte; 3) haben
15 Landrechte und Stadtrechte, zwar nicht im geographischen Sinne, aber doch in Anse-
hung der Gegenstände (§ 7), in dem Lande und in der Stadt, für welche sie gemacht sind,
die wahre Natur gemeiner Rechte; und 4), was in Ermangelung solcher positiven Rechte
aus der Natur der Sache gefolgert und zur Anwendung gebracht wird, ist in aller Rück-
sicht gleichfalls gemeines deutsches Recht.

20 § 81: Unsicherer Grund desselben

Da dieses die Existenz des gemeinen deutschen Privatrechts hinlänglich außer Zweifel
setzt: so ist übrigens nicht nöthig, hierin auf die Uebereinstimmung der Land- und Stadt-
rechte zu bauen; zumahl da solche in einzelnen Fallen schwer zu erweisen ist; und auch
der aus zwanzig und mehr Pariculair-Gesetzen richtig geführte Beweis dennoch keine
25 allgemeine Regel macht (...).

Bearbeitervermerk: Interpretieren Sie bitte den oben angegebenen Text (I. Zusammenfassung = 3 Punkte; II. Zwei Sachliche Aussagen = 18 Punkte (erwartet werden zwei sachliche Aussagen); III. Historische Verortung = 4 Punkte; IV. Gegenwartsbezug (erwartet werden drei Gegenwartsbezüge) = 5 Punkte).

B. Wissensfragen (30 Punkte)

- I. Die autonome Verbandsbildung zählt zu den wichtigsten Elementen der mittelalterlichen Rechtskultur. Skizzieren Sie bitte an drei Beispielen, wie sich solche Verbandsbildungen auf Rechtsetzung und Gerichtsbarkeit auswirken. **(10 Punkte)**

- II. In der Frühen Neuzeit wandelte sich die Beziehung von Christentum, Rechtsbildung und Rechtswissen fundamental.
 1. Die Zeit des 16. und frühen 17. Jahrhunderts wird häufig als Phase der „Konfessionalisierung von Recht“ beschrieben. Erläutern Sie bitte diese Charakterisierung und verdeutlichen Sie Ihre Ausführungen durch mindestens zwei konkrete Beispiele. **(5 Punkte)**

 2. In der Zeit seit etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts nahm der Einfluss der Religion auf Recht und Rechtswissen zunehmend ab. Bitte skizzieren Sie diese Entwicklung. Beziehen Sie in Ihre Darstellung auch die Wandlungen des Natur- und Vernunftrechtsverständnisses mit ein. **(5 Punkte)**

- III. Die nationalsozialistische Ideologie war insbesondere geprägt durch ihr Bekenntnis zum Antisemitismus, zur sog. „Volksgemeinschaft“ und zum sog. „Führerprinzip“. Diese Ideologie hatte Konsequenzen insbesondere für die nationalsozialistische Rechtsetzung.
 1. Skizzieren Sie bitte an mindestens zwei Beispielen, wie in der Zeit des Nationalsozialismus der Antisemitismus durch die Gesetzgebung umgesetzt wurde. **(4 Punkte)**

2. Skizzieren Sie bitte das Prinzip der „Volksgemeinschaft“ und legen Sie dar, mit welchen Mitteln dieses Prinzip durch die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates umgesetzt wurde. **(3 Punkte)**

3. Skizzieren Sie bitte das „Führerprinzip“. Legen Sie dar, welche Konsequenzen sich daraus für die überkommenen Regeln zur Gesetzgebung ergaben. **(3 Punkte)**